

Niederschrift über die Sitzung Nr. 15

des Gemeinderates am 21.05.2015 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 5.3: Neubau einer Terrassenüberdachung mit Balkon auf Fl.Nr. 145, Gmkg. Piesing

TOP 5.4: Antrag der Kirchenverwaltung St. Stephanus zum Bau einer Regenwasser-Zisterne für den Friedhof

TOP 10a: Antrag des Kemertinger SV auf Verwendung des Gemeindewappens

Mit 15:0 Stimmen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Die Solargemeinde Haiming: In insgesamt 331 PV-Anlagen wurde bei einer installierten Leistung von 5.273,82 kWp eine abgerechnete Gesamtmenge von 4.844.124 kWh Strom erzeugt. Das ergäbe rechnerisch 1.974 kWh pro Einwohner.
- Die Mitglieder des Bauausschusses besichtigten am 5. Mai die Gewerbegebiete in Kastl und ließen sich in Kirchweidach über den Planungsstand für ein neues Gewerbegebiet informieren. Übereinstimmend stellten die beiden Bürgermeister Mitterer und Krumbachner fest, dass die derzeit strengen Regeln des Landesentwicklungsprogrammes hinsichtlich Anbindegebot nur dadurch überwunden werden konnten, da im Flächennutzungsplan bereits Teilflächen als Gewerbegebiet dargestellt waren und nur eine Erweiterung notwendig war.
- Bürgerversammlung vom 07.05.2015 zum Thema Taxi-Einsatz Franz-Xaver-Gruber Schule: Nach Rücksprache mit dem Sekretariat der Gruber-Schule erhält das Taxi-Unternehmen jetzt für alle Einsätze eine Schülerliste – bisher gab es diese Liste nur für einzelne Einsätze. Mitfahren dürfen die Kinder, für welche der stundenplanmäßige Einsatz des Taxis vorgesehen ist. Wenn dann noch Plätze frei sind, dürfen auch andere Schüler mitfahren, aber Vorrang haben die Schüler laut Liste.
- Das erste Treffen des AK Gemeindeentwicklung-Energie mit dem Energiecoach Andreas Huber, Coplan AG, war am 11. Mai im Rathaus. Eingeladen waren die Mitglieder des Gemeinderates, der Vorstand der EnerGen und weitere Personen, die in der Gemeinde in Sachen Energie und Strom aktiv sind. In dieser ersten Runde ging es um eine kurze Bestandsaufnahme und um die Frage, wo gibt es Potentiale und Ideen für Strom- und Energieeinsparung. Im Mittelpunkt stehen dabei die kommunalen Einrichtungen und Gebäude, so z.B. der Stromverbrauch im Bereich Abwasserbeseitigung und die Wärmeerzeugung im Unteren Wirt, in der Alten Schule und Kindergarten- und Feuerwehrhaus in Niedergottsau. Angesprochen wurde auch die Frage, ob zur Nutzung der industriellen Abwärme nicht politische Vorgaben notwendig sind und welche Möglichkeiten es in Sachen E-Mobilität in der Gemeinde geben kann.
Der im Rahmen des Förderprogramms bezahlte Energiecoach wird jetzt aus den Daten, Vorstellungen und Wünschen Konzeptvorschläge erarbeiten, die dann beim nächsten Treffen am 22. Juni besprochen werden. Zielsetzung ist, bis Ende des Jahres einen konkreten Maßnahmenkatalog zu erarbeiten.
- Am 11. 5.2015 begann die Firma Henghuber mit den Arbeiten an der Westfassade des Unteren Wirts, am 12.5.2015 begannen die Sanierungsarbeiten der Fa. Babic an der Schwaigerstraße. Diese sind bis auf das Abkehren der Riesel abgeschlossen.
- Die Malerarbeiten am Unteren Wirt haben begonnen. Das Fest des Frauenbundes steht bevor. Mit dem Landratsamt wurden notwendige Maßnahmen zum Brandschutz besprochen.
- In einem Gespräch mit dem Elternbeirat, an dem auch Schulleiterin Frau Matner und Lehrerin Frau Simböck teilnahmen, hat der Bürgermeister den Stand der Planungen zu den Schulsportanlagen erläutert. Insbesondere wurde herausgestellt, dass in der Mai-Sitzung der Gemeinderat die Grundentscheidung zu treffen hat, ob die Anlagen vollständig erneuert und im Höhenprofil der neuen Sporthalle angeglichen werden oder der bestehende Hartplatz erhalten und lediglich saniert werden soll. In der sehr konstruktiven Diskussion brachten die Elternbeiratsmitglieder viele Argumente dafür, dass eine Erneuerung die bessere Lösung ist. Zu den weiteren Grünflächen äußerten sie den dringenden Wunsch, diese soweit wie möglich zu erhalten, da es für die Pause und auch als Bolzplatz in der Freizeit eine für die Kinder wichtige Fläche ist. Weil es für beide Nutzungen für die Kinder praktisch keine örtliche Alternative gibt, wollen die Eltern dieses Anliegen auch mit einer Unterschriftensammlung deutlich machen. Die Unterschriftenliste wurde dem Bürgermeister

am 20.5.2015 übergeben, das Anschreiben von Frau Schulleiterin Matner liegt dem Gemeinderat vor.

- Am 13.5.2015 besichtigten Waldreferent Felix von Ow, Altbürgermeister Alois Straubinger und Bürgermeister Wolfgang Beier die Aufforstungsflächen der Gemeinde. Ca. 13 ha sind im Alleineigentum der Gemeinde, auf den anderen Flächen besteht eine Grunddienstbarkeit zur Sicherung des Bannwaldersatzes. In einigen Bereichen sind intensivere Pflegemaßnahmen erforderlich, teilweise auch Nachpflanzungen. Lediglich auf einer Fläche sind zur Sicherung des Aufwuchses der Baumpflanzen noch Mäharbeiten nötig. In den nächsten Jahren beginnt dann langsam die Durchforstung, um einen gesunden Bestand an Zukunftsbäumen zu erreichen.
- Am 18.5.2015 klärten wir in einem Gespräch mit Frau Urban und Herrn Brugger vom Landratsamt Altötting die Frage einer Busbucht an der Einmündung Zehentweg in die Kreisstraße. Im Hinblick auf die bestehende Linienbushaltestelle an der Erlenstraße sieht der Landkreis für eine weitere Haltestelle keine Notwendigkeit. Für den Kindergartenbus und den Schulbus für die Grundschüler ist dort auch keine Haltestelle erforderlich, da wir diese je nach Bedarf im Bereich des Neubaugebietes festlegen können. Es wird deswegen dort die Fortsetzung des Gehweges geplant; der Radweg endet künftig an der Einmündung Zehentweg.
- Zum Informationsabend über die Grundwasserentnahme durch die Fa. Wacker am 18.05.2015 kamen rund 50 interessierte Bürgerinnen und Bürger ins Gasthaus Altenbuchner in Neuhofen. Zunächst erklärten Dr. Gilles und Dr. Moser die Ursachen und den Umfang der künftigen Grundwasserentnahme sowie die Maßnahmen zur Reduzierung des Umfangs und Überwachung möglicher Einflüsse auf Bäche und Vegetation in der Au. In der sachlichen Diskussion wurden viele Fragen gestellt, die auch die Sorge vor Umweltschäden zum Ausdruck brachten. Die Vertreter der Fa. Wacker sagten zu, die jeweiligen Messergebnisse zu veröffentlichen und in einer jährlichen Informationsveranstaltung über die Entwicklung der Grundwasserentnahme zu berichten.
- Am 20.5.2015 besuchte die achtköpfige Bewertungskommission unsere Friedhöfe in Haiming und Niedergottsau, da Obst- und Gartenbauverein und die Kirchenverwaltungen sich an dem landesweiten Wettbewerb „Unser Friedhof – Ort der Würde, Kultur und Natur“ beteiligen. Neben der Verschönerung wurden in beiden Friedhöfen zusätzliche Bänke aufgestellt und der gesamte Friedhof in Niedergottsau mit neuen Rieselern versehen. Es wurde sehr viel Zeit und Arbeitskraft investiert – jetzt hoffen wir auf eine gute Bewertung

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Der Haushalt entwickelt sich bislang positiv. Es bestehen erhebliche Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer und nur geringfügige überplanmäßige Ausgaben. Die außerplanmäßigen Ausgaben belaufen sich auf unter 900 €.

Bekanntgabe von Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind:

Sitzung vom 23.04.2015 TOP 12.1: Homepage – Überarbeitetes Angebot Gestaltung (Christoph Pittner)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Angebot von Christoph Pittner zur Gestaltung der Homepage an.

Sitzung vom 23.04.2015 TOP 12.2: Homepage – Überarbeitetes Angebot Programmierung (Christoph Pittner)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Angebot von Christoph Pittner zur Programmierung der Homepage an.

Sitzung vom 23.04.2015 TOP 12.3: Homepage – Angebot Webhosting (Q-Tec GmbH)

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Angebot der Firma Q-Tec GmbH für das Webhosting an.

Bekanntgabe nur des Beschlusstextes ohne Abstimmungsergebnis und ohne Beratungsverlauf.

TOP 2.2: Berichte aus den Arbeitskreisen

Entfällt.

TOP 2.3: Bericht aus dem KommU

Die Vorbereitungen für die Erschließung des Baugebiets Haiming-West sind weitgehend abgeschlossen. Am 18.05.2015 wurde mit Frau Urban und Herrn Brugger vom Landratsamt über die Bushaltestelle am Ortsausgang diskutiert. Es wurde festgelegt, dass diese nicht gebaut wird. Insbesondere fehlt es auf der südlichen Straßenseite an einer Haltemöglichkeit. Sinnvoller ist es, sich auf die Haltestelle an der Einmündung Erlenstraße zu konzentrieren. Der Grundschul- und Kindergartenbus kann ggf. später durch die Straße „Am Zehentweg“ fahren, je nach Bedarf.

Der Bauentwurf wird dem Gemeinderat vorgestellt.

In der ersten Juni-Woche erfolgt die Ausschreibung. Derzeit sind die Tiefbauunternehmen schlecht ausgelastet – es ist deshalb mit günstigen Baupreisen zu rechnen.

Mit der Firma Primagas konnte Einvernehmen erzielt werden, dass das Baugebiet mit Flüssiggas versorgt wird. Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht. Allerdings ist ein Baukostenzuschuss von rund 600 € zu leisten, der dann mit den Hausanschlusskosten von rund 2.000 € verrechnet wird (quasi ein Vorschuss).

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 23.04.2015

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung der Innenbereichssatzung Vordorf: Änderungsbeschluss

Beschluss:

Die Antragstellerin ist die Tochter von 1. Bgm. Wolfgang Beier und mit ihm damit im ersten Grad gerader Linie verwandt. Der Antragsteller ist der Schwiegersohn von 1. Bgm. Wolfgang Beier und mit ihm damit im ersten Grad gerader Linie verschwägert. Die Antragsteller können aus dem Beschluss über die Änderung der Innenbereichssatzung Vordorf einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vor- oder Nachteil haben, da diese die Genehmigungsgrundlage für ihr Bauvorhaben ist. 1. Bgm. Wolfgang Beier ist von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen.

Mit 14:0 Stimmen (ohne 1. Bgm. Wolfgang Beier).

1. Bgm. Wolfgang Beier verlässt den Sitzungssaal. 2. Bgm. Josef Pittner übernimmt den Vorsitz.

Sachverhalt

Am 23.02.2015 haben N.N. bei der Gemeinde einen Antrag auf Vorbescheid zur Aufstockung des bestehenden Wohnhauses und zum Einbau einer dritten Wohneinheit beim Anwesen Innstraße 30 eingereicht. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.02.2015 dazu sein Einvernehmen und die Befreiung hinsichtlich der Zahl der Wohneinheiten (3 statt 2) erteilt. Das LRA hat aber darauf hingewiesen, dass von den Festsetzungen in der Innenbereichssatzung keine Befreiung erteilt werden kann, da es sich insoweit um Grundzüge der Planung handelt. Nach einer Ortsbesichtigung vertritt das LRA AÖ aber die Ansicht, dass sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und hat den Bauwerbern empfohlen, bei der Gemeinde zu beantragen, die Festsetzungen bezüglich Anzahl der WE und Haustyp aufzuheben.

Rechtliche Würdigung

In der textlichen Festsetzung § 2 (1) Nr. 2, der maximalen Anzahl der Wohneinheiten von 2 und der Festsetzung § 2 (1) Nr. 3 Spiegelstrich 1, Haustyp: Wahlweise E+D oder E+1, sieht das LRA AÖ jeweils einen Grundzug der Planung. Somit ist die Möglichkeit der Befreiung von diesen Festsetzungen nicht gegeben, da von einem Grundzug der Planung gem. § 31 Abs. 2 BauGB nicht befreit werden kann.

Deshalb kann das gewünschte Baurecht nur durch die Änderung der Genehmigungsgrundlage, also der Innenbereichssatzung erreicht werden.

Die ersatzlose Streichung der beiden Punkte ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes für jegliche Bauleitplanung (§ 1 BauGB) vertretbar, da auf beide Regelungen im Hinblick auf das ohnehin gültige Einfügungsgebot verzichtet werden kann.

Beschluss:

**Satzung der Gemeinde Haiming
zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils „Vordorf“
(Innenbereichssatzung Vordorf)**

Vom TT. Monat 2015

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Vordorf“ vom 22. Dezember 2003 erhält folgende Fassung:

(1) Festlegungen:

1. Im Satzungsgebiet sind Wohngebäude zulässig.
2. Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten.
3. Die Dacheindeckung aller Gebäude hat mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung zu erfolgen.
4. Die Außenwände sollen geputzt oder mit Holzschalung versehen werden.

5. Im Ortsrandbereich auf eine ausreichende Eingrünung (d.h. in einem Streifen von mindestens 8 Metern Tiefe/Breite) mit standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern insbesondere durch Anlage von Obstwiesen zu achten. Strenggeschnittene Hecken sowie buntlaubige und buntnadelige Gehölze oder Gehölze mit strengen Wuchsformen sind nicht erlaubt.
6. Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes muss für jeden vorhandenen Baum, der einem Neubau weichen muss, auch Obstbäume, als Ersatz mindestens ein neuer Baum gepflanzt werden.
7. Im Sichtdreieck dürfen keine Bepflanzungen oder bauliche Anlagen errichtet werden (auch Parkplätze) die höher als 0,80 m werden können oder sind.
8. Beiderseits der 110 kV-Leitung in einem Schutzstreifen von 14 m (im Lageplan rot schraffiert) dürfen keine Wohngebäude errichtet werden.
9. Die Hausanschlüsse für Strom- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch aus Gründen des Ortsbildes herzustellen.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haiming, TT. Monat 2015
Gemeinde Haiming

Wolfgang Beier
(Erster Bürgermeister)

Mit 14:0 Stimmen.

1. Bürgermeister Wolfgang Beier kommt in den Sitzungssaal zurück.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: VIB Vermögen AG, Luitpoldstr. C70, 86633 Neuburg: Erweiterung des best. Logistik-Zentrums durch Anbau von 14 Loadinghouses auf Fl.Nr. 1, Gmkg. Daxenthaler Forst
--

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Umgriff des BPLs Nr. 15 - Soldatenmais ist nach § 30 BauGB zu beurteilen und somit grundsätzlich genehmigungsfähig.

Da die Loadinghouses komplett außerhalb der derzeit festgelegten Baugrenze errichtet werden sollen, ist – wie schon beim Antrag auf Vorbescheid - eine Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB von der nördlichen Baugrenze erforderlich. Von dieser Festsetzungen kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Befreiung auch unter Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.

Eine andere bauplanungsrechtliche Beurteilung ist noch nicht möglich, da das von der Gemeinde eingeleitete Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 15 noch keine Planreife nach § 33 BauGB besitzt.

Da die Gemeinde gesetzlich jedoch angehalten ist, den Bauantrag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme dem LRA AÖ vorzulegen, darf sie den Bauantrag nicht solange zurückhalten bis die Planreife eingetreten ist.

Beschluss:

Die erforderliche Befreiung und das gemeindliche Einvernehmen werden erteilt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch die derzeit laufende Änderung des Bebauungsplanes die Baugrenzen, von denen jetzt befreit wird, so geändert werden, dass sie mit dem Bauantrag übereinstimmen.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.2: Thomas Mooslechner, Schulstr. 15, 84533 Haiming: Abriss des best. Nebengebäudes und Neubau einer Lager- und Fahrzeughalle auf Fl.Nr. 1576, Gmkg. Piesing

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Niedergottsau ist nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.3: Neubau einer Terrassenüberdachung mit Balkon auf Fl.Nr. 145, Gmkg. Piesing

Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben im sog. unbeplanten Innenbereich von Neuhofen ist nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen und somit genehmigungsfähig.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5.4: Antrag der Kirchenverwaltung St. Stephanus zum Bau einer Regenwasser-Zisterne für den Friedhof

Sachverhalt

Im Zuge der Regenwasser-Entwässerung für die neue TH könnte die Gemeinde eine Zisterne vor die geplante Rigole platzieren.

Für die 10 m³ große Zisterne samt der dazugehörigen Zuleitungen schätzt das IB Schultes die Kosten auf 13.750,00 € netto (einschließlich Mehrwertsteuer und Planungsanteil voraussichtlich knapp 20.000 €). Auf die Gemeinde entfallen von den Kosten (Behälter ohne Technik) netto 8.650 €, zuzüglich Mehrwertsteuer und Planungsanteil ca. 12.000 € brutto.

Rechtliche Würdigung

Haushaltsmittel stehen für diese Maßnahme nicht bereit. Zwar könnte eine Deckung aus Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer dargestellt werden, aber die Investitionen stehen in keiner vertretbaren Relation zum Nutzen.

Diskussion

Der Preis für die Zisterne erscheint als sehr hoch.

Alternativ könnten auch Regenwasserbehälter an die Dachrinnen angeschlossen werden und nicht im Untergrund verbaut werden.

Von den Kosten her ist das nicht vertretbar, lediglich aus ökologischen Gesichtspunkten.
Bei 200 m³/a ist kein ökologischer Vorteil zu erkennen.

Beschluss:

Der Antrag der Kirchenverwaltung zum Bau der Regenwasser-Zisterne wird befürwortet und die Haushaltsmittel per Nachtragshaushalt bereitgestellt.

Mit 1:14 Stimmen (abgelehnt).

TOP 6: Entwässerungssatzung (EWS) – Änderung von § 17 Abs.2
--

Sachverhalt

Aufgrund der ständigen Rechtsprechung ist eine Änderung der Entwässerungssatzung notwendig.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde Haiming hat die Mustersatzung verwendet und in § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung geregelt, dass „die Gemeinde eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Einleiters untersuchen lassen kann“. An dem Grundsatz, dass die Gemeinde Abwasser untersuchen lassen kann, gibt es nichts auszusetzen. Aber es kann nicht generell und unbegrenzt auf Kosten des Einleiters erfolgen. Deshalb wurde diese Kostenregelung entfernt. Bei der Gemeinde Haiming war seit Inbetriebnahme eine derartige Untersuchung nicht notwendig. Das wäre insbesondere bei Industriebetrieben mit chemischen Prozessen usw. denkbar. Trotzdem ist die Satzung zu korrigieren.

Beschluss:

**Satzung der Gemeinde Haiming
zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung
(Entwässerungssatzung - EWS)**

Vom TT. Monat 2015

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1

§ 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung (Entwässerungssatzung – EWS) vom 27. Juni 2012 erhält folgende Fassung: „Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Haiming, TT. Monat 2015
Gemeinde Haiming

Wolfgang Beier
(Erster Bürgermeister)

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) – Änderung des Beitragssatzes

Sachverhalt

In der EWS ist unter anderem der Beitragssatz für den Kanal geregelt. Dieser ist für den erstmaligen Anschluss an die Kanalisation (Neubau; Ausweisung Baugebiete) oder für Änderungen bei der Bebauung zu zahlen. Der Beitragssatz beträgt derzeit 10,16 € pro m² Geschoßfläche. Er wurde zuletzt 2011 kalkuliert. Eine Kalkulation ist nun erforderlich, weil die neuen Baugebiete hinsichtlich Investitionen und Flächenzuwachsen erhebliche Auswirkungen haben.

Rechtliche Würdigung

Die Kalkulation erfolgt nach dem Periodenkalkulationssystem und nicht aufgrund einer Globalberechnung. In der Periodenkalkulation werden 6 Jahre zugrunde gelegt. Drei Jahre liegen in der Vergangenheit und drei Jahre in der Zukunft. Es wird betrachtet, welche Investitionen angefallen sind bzw. erwartet werden. Für die zentralen Anlagenteile (Verbindungskanäle, Kläranlage, Pumpwerke usw.) werden anteilige Kosten ermittelt und zwar im Verhältnis der bereits vorhandenen Geschoßflächen und der neu hinzukommenden Geschoßflächen. Die Investitionskosten und die anteiligen Kosten für zentrale Anlagenteile werden zusammengerechnet und durch die Periodenjahre geteilt. Der Durchschnittsbetrag wird mit den drei Zukunftsjahren multipliziert und durch die hinzukommenden Geschoßflächen der drei Zukunftsjahre geteilt. Heraus kommt der Beitrag pro m² Geschoßfläche.

Ermittlung des Gesamtinvestitionsaufwandes:

Investitionskosten innerhalb der Rechnungsperiode tatsächlich:					629.487 €
Zentrale Anlagenteile (anteilig):					206.373 €
Gesamt:					835.860 €

Rechnungsperiode (Jahre):					6
Der durchschnittliche jährliche Investitionsaufwand für die Rechnungsperiode beträgt:					139.310,05 €

Entscheidung für Verteilungszeitraum (Jahre):					3
Durchschnittlicher Investitionsaufwand:					417.930,16 €

Neuanschießer (Betrachtungszeitraum in Jahren):					3
2016 bis 2018 in m ² Geschoßfläche:					28.140
Betrag pro m² Geschoßfläche:					14,8518 €

Diskussion

In der Niedergerner wurde bereits auf die Erhöhung hingewiesen.

Beschluss:

**Zweite Satzung der Gemeinde Haiming
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)**

Vom TT. Monat 2015

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1

In § 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Haiming (BGS – EWS) vom 16. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. April 2013, wird (der Beitragssatz) „10,16 €“ durch „14,85 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Haiming, TT. Monat 2015
Gemeinde Haiming

Wolfgang Beier
(Erster Bürgermeister)

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 8: Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung

Sachverhalt

Die bisherige Straßenausbaubeitragssatzung, die dem früheren Muster des Bay. Gemeindetages entspricht, wurde von der Rechtsprechung in einzelnen Regelungen, insbesondere auch bei den Maßstäben für die Kostenbeteiligung der Anlieger für unwirksam erklärt. Vor einigen Monaten hatten sich der Finanzausschuss und der Gemeinderat deshalb mit der Neufassung der Satzung auseinandergesetzt. Das Muster des Bayerischen Gemeindetags, das bereits seit 2003 in den Gemeinden Anwendung findet, wurde hinsichtlich der Eigenbeteiligungssätze der Gemeinde und beim Faktor für die Einbeziehung der Außenbereichsgrundstücke an Ortsstraßen modifiziert. Die kommunale Eigenbeteiligung wurde dabei am oberen Rand des rechtlich Zulässigen angesiedelt.

Der Entwurf der Satzung wurde dem Landratsamt zur rechtsaufsichtlichen Würdigung vorgelegt und von dort positiv bewertet.

Grundlegende Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung finden sich auch in § 8 (Verteilung des Aufwands). Statt dem durchschnittlichen Maß der baulichen Nutzung wird jetzt die Grundstücksfläche bzw. die Zahl der Vollgeschoße herangezogen. Neu ist eine Tiefenbegrenzung auf 50 m der tatsächlichen Grundstücksfläche, falls kein Bebauungsplan vorhanden ist und die Höhe der „Eckgrundstückvergünstigungen“ (statt 45 % jetzt 33 %). Die Abrechnung von Kinderspielplätzen wurde aus der Satzung entfernt, da diese in der Praxis extrem schwierig wäre (ohne Festsetzung in der Satzung gibt es auch keine Abrechnungspflicht).

Rechtliche Würdigung

Die Muster-Straßenausbaubeitragssatzung beruht auf der aktuellen Rechtsprechung zum Straßenausbaubeitragsrecht. Individuelle Härtefälle, insbesondere beim Einbezug von unbebauten Grundstücken im Außenbereich, können vom Gemeinderat in Einzelentscheidungen bewertet werden.

Diskussion

Die Gemeinde hat bereits seit 1989 eine Straßenausbaubeitragssatzung. Diese wurde im Zuge der Städtebauförderungsmaßnahmen erlassen. Beitragsfähig sind die Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen.

Wesentliche Änderungen sind: Der Anteil der Anlieger hat sich prozentual verändert (Maß der Beanspruchung). Der Umlagemaßstab richtet sich jetzt primär nach der Grundstücksfläche. Außenbereichsgrundstücke an Ortsstraßen werden beitragspflichtig.

Selbständige Radwege gibt es im Eigentum der Gemeinde nicht. Es handelt sich um Radwege in der Trägerschaft des Landkreises.

Die politische Diskussion zur Abschaffung der SABS im Land läuft zwar und es stellt sich die Frage, ob die Gemeinde dieses Thema jetzt überhaupt noch regeln soll. Allerdings ist die politische Diskussion keineswegs auf eine klare Abschaffung der Satzung gerichtet, weil keine tragbaren Alternativen zur Abrechnung erkennbar sind. Das KAG ist die Rechtsgrundlage für die SABS. Die Gemeinde ist aufgrund von Soll-Vorschriften zur Anwendung praktisch verpflichtet. Außerdem gibt es den Einnahmenvorrang von sonstigen Einnahmen, wie der SABS vor Steuern. Andere Bundesländer arbeiten mit Fondssparmodellen. Angesichts des Investitionsstaus und der klammen kommunalen Haushalte wird die SABS so schnell nicht abgeschafft werden.

Das Stundungsrecht ist jeweils individuell zu prüfen. Selbstverständlich werden die Anlieger vor Beginn einer Maßnahme rechtzeitig und umfassend informiert.

Neu ist die Beitragspflicht von Ortsstraßen im Außenbereich. Die landwirtschaftlichen Flächen beispielsweise in Unterviehhausen/Oberviehhausen sind groß. Deshalb ist auch eine starke Staffelung der Beitragspflicht vorgesehen. Ohne Regelung wäre man wieder deutlich außerhalb der Mustersatzung.

Die Eckgrundstücksvergünstigung ist nach der Mustersatzung gegenüber der bisherigen Satzung deutlich verschlechtert. Man könnte den bisherigen Satz übernehmen. Eine Veränderung der Grundstücksgröße ist nicht möglich.

Beschluss:

Eckgrundstücke werden gemäß § 8 Abs. 13 mit 55 % der Grundstücksfläche herangezogen.

Mit 10:5 Stimmen.

Beschluss:

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
zur Deckung des Aufwands für die Herstellung,
Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung
von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen,
Grünanlagen und Kinderspielplätzen**

(Ausbaubeitragssatzung - ABS -)

Vom TT Monat Jahr

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke (= erschlossene Grundstücke im Sinne dieser Satzung) erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. ²Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

(2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1.	Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)	bis zu einer Breite von
1.1	in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2	7,0 m
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit	18,0 m 12,5 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m

- | | | |
|------|--|-------------------------|
| 1.7 | als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt | |
| 1.8 | in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB | 14,0 m |
| 1.9 | in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen | 14,0 m |
| 2. | die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen: | bis zu einer Breite von |
| 2.1 | Überbreiten der Fahrbahn | 6,0 m |
| 2.2 | Gehwege | 11,0 m |
| 2.3 | Radwege | 5,0 m |
| 2.4 | gemeinsame Geh- und Radwege | 14,0 m |
| 3. | beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) | bis zu einer Breite von |
| 3.1 | Gehwege | 5,0 m |
| 3.2 | Radwege | 3,5 m |
| 3.3 | gemeinsame Geh- und Radwege | 8,0 m |
| 3.4. | unbefahrbare Wohnwege | 5,0 m |
| 3.5 | Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt. | |
| 4. | Parkplätze | |
| 4.1 | die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze) | bis zu einer Breite von |
| a) | soweit Parkstreifen vorgesehen sind | |
| - | bei Längsaufstellung | je 2,5 m |
| - | bei Schräg- und Senkrechtaufstellung | 5,0 m |
| b) | soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind | 5,0 m |
| 4.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8) | |
| 5. | die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt-öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite | |
| 6. | Grünanlagen | |
| 6.1 | die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m | |
| 6.2 | die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v. H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8) | |

(2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.

(3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
 - 3.1 Fahrbahnen
 - 3.2 Radwege
 - 3.3 Gehwege
 - 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
 - 3.5 Mischflächen
 - 3.6 Mehrzweckstreifen
 - 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
 - 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
- 3.10 Rinnen und Randsteine,
- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3.14 Wendeplätze,
- 3.15 Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
- 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.

(4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6

Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) ¹Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. ²Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei

1. Maßnahmen an Ortsstraßen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	25 v. H.
b) Radwege	25 v. H.
c) Gehwege	25 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	25 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	25 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	25 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	25 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	25 v. H.

1.2 Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	60 v. H.
b) Radwege	40 v. H.
c) Gehwege	40 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	40 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	40 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	40 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	40 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	40 v. H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	70 v. H.
b) Radwege	50 v. H.
c) Gehwege	50 v. H.
d) gemeinsame Geh- und Radwege	50 v. H.
e) unselbständige Parkplätze	50 v. H.
f) Mehrzweckstreifen	50 v. H.
g) Beleuchtung und Entwässerung	50 v. H.
h) unselbständige Grünanlagen	50 v. H.

2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1 Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v. H.
2.2. Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v. H.
2.3. Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v. H.
2.4 gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v. H.
2.5 unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v. H.
2.6 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v. H.
2.7 Beleuchtung und Entwässerung	45 v. H.

3. Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen

3.1 selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v. H.
3.2. selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v. H.
3.3. selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v. H.
3.4 unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v. H.

3.5 Beleuchtung und Entwässerung

4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)	35 v. H.
4.1 als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)	
a) Mischflächen	20 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend	
4.2 als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)	
a) Mischflächen	45 v. H.
b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend	
5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v. H.
6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v. H.

- | | | |
|----|--|----------|
| 7. | selbständige Parkplätze
(§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2) | 50 v. H. |
| 8. | selbständige Grünanlagen
(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2) | 50 v. H. |

(3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8

Verteilung des Aufwands

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. | bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m¹, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) ¹Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden für die ersten 10.000 m² mit 2,5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; die Flächen von 10.001 bis 50.000 m² werden mit 1,5 % einbezogen und die Flächen ab 50.0001 m² mit 0,5 % . ²Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

¹ Die Tiefenbegrenzung muss sich an der Tiefe der baulich genutzten Grundstücke im unbepflanzten Bereich orientieren und sollte mit der entsprechenden Regelung in der Erschließungsbeitragsatzung übereinstimmen.

(6) ¹Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. ²Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) ¹Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. ²Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) ¹Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. ²Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) ¹Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit 55 % anzusetzen. ²Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.²

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbständigen Parkplätze,
8. die unselbständigen Grünanlagen,
9. die Mehrzweckstreifen,
10. die Mischflächen,
11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
12. die Beleuchtungsanlagen,
13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

² Eine Begünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke zu Lasten der übrigen Grundstücke ist nicht vorgeschrieben.

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags vom 22. Juli 2003 außer Kraft.

Gemeinde Haiming

Haiming, TT Monat Jahr

Siegel

Wolfgang Beier
(Erster Bürgermeister)
Mit 15:0 Stimmen.

TOP 9: Neubau einer Breitensporthalle

TOP 9.1: Baustandsbericht

1. Bgm. Beier informiert über den Baustand beim Hallenneubau.

Der Regen erschwert momentan die Arbeiten. Der Aushub ist mehr als geplant war, weil die Standsicherheit dies erfordert hat. Der Zeitplan ist eingehalten. Sieben Gewerke mit rund 1,3 Millionen € sind derzeit vergeben. Die Ausschreibungen liegen im Durchschnitt der Kostenschätzungen. Weitere Massenerhöhungen treten hoffentlich nicht mehr ein. Der WU-Beton ist nicht erforderlich (keine steigende Nässe). Die Fernwärmeleitung wird bereits eingebaut.

Diskussion

Kurzes Ausschreibungsverfahren? Die Frist war tatsächlich länger als in der letzten Sitzung genannt (tatsächlich 13 Werktagen).

Die Gemeinde ist nicht Bauherr, ist aber intensiv in das Projekt eingebunden.

TOP 9.2: Schulische Außensportanlagen

Sachverhalt

Gemäß Planentwurf des Landschaftsplaners Link war eine komplette Neugestaltung der schulischen Außensportanlagen einschließlich einer Anhebung des Höhenniveaus um rund 30 Zentimeter geplant. Dieser erhebliche Aufwand wurde in den letzten Monaten noch einmal gründlich hinterfragt.

Festgestellt wurde, dass der bestehende Hartplatz nicht so schlecht ist, als es nach seiner Betriebszeit zu erwarten wäre. Deshalb wurden mehrere Fachfirmen eingeladen und über die Möglichkeiten, den Platz weitgehend zu retten, diskutiert. Dabei stellte sich heraus, dass bei einer

Nichtanhebung des Niveaus die Fluchtwege von der Halle heraus umgeplant werden müssen. Außerdem ist der mittlere Zugang wohl der einzige, der wirklich behindertengerecht gestaltet werden kann.

Mit den Architekten Fischer und Fuchshuber wurde die Problematik eingehend diskutiert. Herr Fischer hat mehrere Alternativen erarbeitet, welche im Gemeinderat nun beraten und beschlossen werden müssen. Bis zur Sitzung werden für die möglichen Varianten von der Verwaltung auf der Basis der vorhandenen Angebote Kostenschätzungen erstellt.

Rechtliche Würdigung

Für den Neubau der schulischen Außenanlagen wurde bereits die schulaufsichtliche Genehmigung eingeholt. Damit sind diese Investitionen grundsätzlich förderfähig. Es muss aber eine Mindestgröße von 100.000 € förderfähigen Kosten erreicht werden, damit eine Förderung gewährt wird. Nach den derzeitigen Berechnungen könnte der Aufwand unter diesem Wert liegen. Der Beachvolleyballplatz liegt in der Verantwortung der Beachvolleyballer.

Durch eine komprimierte Bauweise (Laufbahn und Allwetterplatz werden teilweise ineinander integriert) lassen sich Kosten sparen und es wird nur so viel gebaut, wie auch wirklich benötigt wird.

Diskussion

Der Bauausschuss hat eindeutig befürwortet, dass die Außensportanlagen neu gebaut werden, ebenso der Elternbeirat.

Zur Qualität des bestehenden Hartplatzes gibt es unterschiedliche Aussagen. Auf jeden Fall muss die Laufbahn neu gebaut werden.

Die Höhenlage ist problematisch (Unterschied 35 cm vom bestehenden Gelände zum Eingangsniveau der neuen Halle). Die Fluchttüren müssten vorschriftsgemäß gestaltet werden (Podest, Geländer, Stufen, Abstand zur Laufbahn).

Bei Niveauangleichung werden die Fluchtwege barrierefrei.

Bürgermeister Beier erläutert die verschiedenen Varianten.

Die Kosten sollten nicht bloß wegen einer Zuwendung nach oben getrieben werden (100.000 €-Grenze).

Beim Umbau des Beachvolleyballplatzes (Eigenleistung der Abteilung) wird sich die Gemeinde kooperativ zeigen.

Angesichts des Alters des Hartplatzes ist ein Neubau vertretbar.

Der Hartplatz sollte nicht zu nah an der Halle sein (Bälle schlagen auf).

Eine Drehung des gesamten Platzbereichs wäre zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Schulsportanlage (Hartplatz, Laufbahn, Sprunggrube) auf dem Gelände zwischen Schule und neuer Turnhalle neu zu errichten und im Höhenniveau zur neuen Turnhalle hin anzugleichen.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 10: Antrag aus der Bürgerversammlung von Konrad Auer

Sachverhalt

Die Bürgerversammlung hat am 07.05.2015 mit absoluter Mehrheit folgenden Antrag von Herrn Konrad Auer beschlossen:

Bei einer Sanierung der Innstraße im Bereich Unterer Dorfplatz soll das Pflaster auf der Fahrbahn durch Asphalt ersetzt werden.

Herr Auer begründet seinen Antrag damit, dass das Pflaster bereits erhebliche Verwerfungen zeigt, laut ist und im Winter sehr glatt ist und damit eine erhöhte Unfallgefahr verbunden ist. Wenn die Straße asphaltiert wird, bleibt immer noch eine sehr große Pflasterfläche übrig, so dass der Gesamteindruck des Platzes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Rechtliche Würdigung

Die Gestaltung des Unteren Dorfplatzes mit Granitpflaster war eine wesentliche Maßnahme im Zuge der Städtebauförderung. Der Staat hat hierfür erhebliche Fördermittel eingesetzt. Eine Änderung der Gestaltung durch Asphaltierung der Straße ist daher ein bedeutender Eingriff. Bereits am Innspitzpavillon musste eine kleinere Pflasterfläche entfernt werden, weil sie sich verkehrstechnisch nicht bewährt hatte. Andererseits ist im genannten Bereich derzeit kein akuter Handlungsbedarf. Zweifelsohne sind Absenkungen festzustellen. Die Querleisten sitzen auf Beton und haben sich nicht abgesenkt. Dadurch entstehen Mulden und Höhen. Bei der Durchfahrt mit Fahrzeugen schaukeln sich diese bereits bei ortsüblicher Geschwindigkeit auf.

Unbestritten ist die erhöhte Unfallgefahr im Winter, bei der insbesondere Radfahrer und Fußgänger gefährdet sind.

Diskussion

Seinerzeit war die Entscheidung für Asphaltierung oder Pflasterung freigestellt. Der GR hat sich damals für die Pflasterung entschieden.

In vielen Gemeinden hat sich die Pflasterung als Verkehrsberuhigung bewährt.

Derzeit ist noch kein Sanierungsbedarf gegeben. Die Entscheidung zur Sanierung wird zu einem späteren Zeitpunkt gefällt.

Herrn Sunder-Plassmann sollte eine Info gegeben werden, dass sich die Pflasterung nicht bewährt hat.

Ein Fehler war die Pflasterung nicht, aber die Querriegel heben sich gegenüber dem Pflaster ab, weil sie auf Beton liegen und das restliche Pflaster nicht.

Alternativ könnte auch eine Tempobegrenzung erlassen werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall einer Sanierung des Unteren Dorfplatzes (für die derzeit noch kein konkreter Termin feststeht) zu prüfen, ob wegen der gewährten Zuschüsse im Rahmen der Städtebauförderung eine teilweise Entfernung der Pflasterung und Ersetzung durch Asphalt im Bereich der Fahrbahn möglich ist.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 10a: Antrag des Kemertinger SV auf Verwendung des Gemeindewappens

Sachverhalt

Der Kemertinger SV (Freizeitfußballmannschaft mit rund 50 „Mitgliedern“) veranstaltet am 11.07.2015 ein Freizeitfußballturnier in Burghausen (2. Kemertinger SV – Sommercup). Für die Veranstaltung werden Flyer gedruckt. Die Verantwortlichen der Gruppe haben den Antrag gestellt, dass auf den Flyern das Gemeindewappen verwendet werden darf.

Rechtliche Würdigung

Zur Verwendung des Wappens durch eine Dritten ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich (Art. 4 Abs. 3 GO). Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn keine missbräuliche Verwendung des Wappens oder ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zu befürchten ist. Anhaltspunkte für eine missbräuliche Verwendung gibt es nicht. Ebenso ist ein Verstoß gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb nicht zu befürchten, da kein gewerblicher Zweck hinter der Veranstaltung steht.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming genehmigt die Verwendung des Gemeindewappens auf den Flyern des Kemerting SV im Rahmen der Werbung für den 2. Kemertinger SV – Sommercup. Das Wappen ist in unverfälschter Form zu verwenden. Kosten für die Verwendung werden nicht erhoben.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 11: Anfragen

GR Niedermeier: Ausschreibungen zum Tor am Wertstoffhof? Ein einheimischer Betrieb hat von der Ausschreibung nichts mitbekommen und war sehr verärgert. 1. Bgm. Beier: Es gab keine öffentliche Ausschreibung. Verschiedene Anbieter wurden preismäßig verglichen. Drei Anbieter wurden zum Kostenangebot eingeladen. Es wurde ein Fertigprodukt gewählt.

GR von Ow: Infoveranstaltung von Wacker zur Grundwassernutzung – von der Gemeinde aus sollten auch Informationen von der OMV geholt werden. Die Veranstaltung wurde als gut empfunden. Es gab interessante Angaben zum Mühlbach. 1. Bgm. Beier: Wacker ist in einem vorläufigen Verfahren und die OMV ist endgültig verbeschieden. Die Informationen haben hier für die Gemeinde eine andere Bedeutung und einen anderen Wert als wie bei dem vorläufigen Verfahren bei Wacker. Bei der OMV gibt es kein Monitoring. Zum Thema Kraftwerk kann die OMV nichts sagen, würde aber gerne entscheiden. GRin Haunreiter: Das WWA kann um Informationen angefragt werden. GR Niedermeier: Die Werke sollten zeitgenau ihre Pumpvorgänge zusammenbringen. GR Unterhitzenberger: Geeignete Messstelle schon gefunden? 1. Bgm. Beier: Nein. Das WWA hat genau definiert, welcher Grundwassereintrag vorhanden ist und was entnommen wird. Das Monitoring ist deshalb sehr wichtig. Die GR-Mitglieder sollten ihre Fragen für eine weitere Informationsveranstaltung mit dem WWA vorab einreichen, damit die Antworten vorbereitet werden können. Mit dem LRA wird außerdem noch ein Termin zum Thema Mühlbach (Fischweiher) vereinbart.

GR Pittner: Wer hat die Entscheidung getroffen, dass das BG Haiming West mit Gas versorgt wird? 1. Bgm. Beier: Die Verträge hierzu werden im nichtöffentlichen Teil behandelt.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer

